

Vorwort

Der Vollstreckungsauftrag seitens des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher ist überwiegend der erste Einstieg in die zwangsweise Beitreibung der titulierten Forderung. Dies liegt nach der Reform aufgrund des **Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.7.2009** (BGBl I 2009, S. 2258), welches überwiegend am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, naturgemäß daran, dass die Vermögensauskunft vor die Sachpfändung gestellt wurde. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen erfolgt durch Pfändung und Verwertung durch den Gerichtsvollzieher. Auch wenn die Möglichkeiten der Pfändung und damit die Präsenz-Versteigerungen immer weniger werden, werden die Internet-Versteigerungen immer beliebter.

Aktuell liegt vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG) vor (Bearbeitungsstand 23.3.2020), in dem auch eine Änderung zu § 811 Abs. 1 Nr. 10 und 10a ZPO vorgesehen ist, die aber am grundsätzlichen Pfändungsschutz für den Schuldner keine wesentlichen Änderungen bringt.

Die vorliegende Broschüre will dem Gläubiger eine praxisgerechte Hilfestellung für die Gerichtsvollziehervollstreckung geben. Dazu dienen auch die Übersichten mit Beispielfällen aus der gerichtlichen Praxis und einschlägige Kostenhinweise. Besonderer Wert wurde hierbei auf Tendenzen in der Rechtsprechung gelegt, die durch zahlreiche, auch untere instanzgerichtliche Entscheidungen dokumentiert werden.

Da die Texte der Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung (GVGA) und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) in der Praxis immer noch wenig bekannt sind, haben Autor und Verlag sich entschlossen, diese Texte – soweit sie bundeseinheitlich sind – auszugsweise im Anhang abzdrukken.

Dem Verlag gilt mein Dank für die Herausgabe und Betreuung dieses Werkes sowie der Werke „Forderungspfändung“, „Pfändung und Vollstreckung im Grundbuch“ und auch „Zwangsversteigerung von Immobilien“.

Kritik und Anregungen aus der Leserschaft werden jederzeit dankbar entgegengenommen.

Berlin, im Mai 2020

Udo Hintzen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	11
Literaturverzeichnis	19
§ 1 Mobiliarvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher	21
A. Einleitung	21
B. Informationsbeschaffung	22
I. Vor der Vollstreckung	22
II. Während der Vollstreckung	24
1. Fragerecht	24
2. Ermittlung des Aufenthaltsorts	25
C. Der Gerichtsvollzieher als selbstständiges Vollstreckungsorgan	29
I. Aufgaben	29
II. Weisungen an den Gerichtsvollzieher	31
III. Vollstreckungsaufschub	33
D. Formularzwang – Vollstreckungsauftrag	39
I. Gerichtsvollzieherauftrag	39
II. Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden ..	50
§ 2 Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher	53
A. Der Vollstreckungsauftrag	53
I. Form und Inhalt	53
II. Forderungsaufstellung	55
III. Bagatellforderung	58
IV. Zug-um-Zug-Leistung	59
1. Gesetzliche Regelung	59
2. Wörtliches Angebot	62
3. Annahmeverzug des Schuldners	64
4. Nachweis des Annahmeverzugs	64
V. Weitere Hinweise im Antrag	67
1. Vorpfändungsbenachrichtigung	67
2. Durchsuchungsbeschluss	68
3. Nacht-, Sonn- und Feiertagsbeschluss	69
B. Durchsuchungsanordnung	69
I. Grundgesetzlich geschützte Rechte	69
II. Durchsuchungsanordnung erforderlich	70

III. Keine Durchsuchungsanordnung erforderlich	71
IV. Anwesenheitsrecht des Gläubigers	74
V. Verfahren	74
VI. Verhältnismäßigkeit	75
VII. Antragsvoraussetzungen	75
VIII. Beschluss und Rechtsmittel	80
C. Nacht-, Sonn- und Feiertagsbeschluss	82
I. Gesetzliche Regelung	82
II. Verfahren	82
D. Gewahrsamsprüfung	84
I. Begriffsbestimmung	84
II. Prüfungsumfang durch den Gerichtsvollzieher	85
III. Gewahrsam bei juristischen Personen	86
IV. Gewahrsam beim Ehegatten/Lebenspartner	87
E. Durchführung der Pfändung	89
F. Vollstreckungsverbot	90
I. Insolvenzeröffnungsverfahren	90
II. Insolvenzeröffnung	92
1. Absolutes Vollstreckungsverbot	92
2. Rückschlagsperre	93
3. Weitere Verbote	94
G. Pfändungsprotokoll	95
H. Hilfspfändung	97
I. Eidesstattliche Versicherung – Auskunft	103
J. Protokollanalyse	104
K. (Un)Pfändbare Gegenstände	105
I. Abgrenzung zur Immobiliarzwangsvollstreckung	105
II. Pfändungsverbote	107
III. Haustiere, § 811c ZPO	115
IV. Vorwegpfändung, § 811d ZPO	115
V. Hausrat, § 812 ZPO	116
L. Eigentumsvorbehalt/Anwartschaftsrecht	116
M. Austauschpfändung	118
I. Anwendbarkeit	118
II. Verfahren	120
1. Ersatzbeschaffung	120
2. Überlassung eines Geldbetrages	121
3. Geldbetrag aus Vollstreckungserlös	121
III. Vorläufige Austauschpfändung	121
N. Verwertung	122
I. Öffentliche Versteigerung	122
1. Zuständigkeit	122

2. Geld	122
3. Wertpapiere	125
4. Gold- und Silberwaren	125
5. Ablauf der Versteigerung	125
II. Internetversteigerung	128
O. Anderweitige Verwertung	130
I. Verfahrensmöglichkeiten	130
II. Eigentumsvorbehalt	132
§ 3 Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft	133
A. Einleitung	133
B. Zuständigkeit	133
C. Antrag	135
I. Inhalt	135
II. Zusatzfragen im Antrag	136
1. Zulässigkeit	136
2. Ablehnung von Fragen	138
III. Sicherungsvollstreckung	139
IV. Insolvenz	140
V. Kenntnis der Unpfändbarkeit	140
D. Vermögensauskunft vor Ort, § 807 ZPO	141
I. Voraussetzung	141
II. Durchsuchungsverweigerung	141
III. Erfolgreicher Pfändungsversuch	142
E. Verfahren zur Vermögensauskunft	143
I. Einsicht in das Schuldnerverzeichnis	143
II. Mehrere Gläubiger	143
III. Vorladung des Schuldners	143
IV. Vorladung juristischer Personen	145
1. Allgemein	145
2. Geschäftsführer der GmbH	147
V. Terminsteilnahme	148
VI. Inhalt des Vermögensverzeichnisses	149
VII. Rechtsbehelf	156
VIII. Ergänzungsverfahren	157
1. Voraussetzungen	157
2. Antragsrecht	163
F. Haftbefehl	164
I. Erlass des Haftbefehls	164
II. Zeitliche Befristung des Haftbefehls	166
III. Verhaftung	166
IV. Anwesenheit des Gläubigers	168

V. Aussetzung des Haftbefehls	169
VI. Entlassung aus der Haft	169
VII. (Raten-)Zahlung	170
VIII. Beugehaft	170
G. Wiederholte Vermögensauskunft	171
I. Verfahrensvoraussetzungen	171
II. Vermögenserwerb	173
H. Auskunftsrechte	176
I. Gesetzliche Grundlage	176
II. Antrag	178
III. Drittauskünfte	179
IV. Mitteilungspflicht	180
I. Schuldnerverzeichnis	181
I. Zentrales Vollstreckungsgericht	181
II. Inhalt des Schuldnerverzeichnisses	182
III. Eintragungsanordnung	183
IV. Vollziehung und Widerspruch	186
V. Löschung	187
Anhang 1 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher – GVGA ...	189
Anhang 2 Gerichtsvollzieherordnung – GVO	305
Stichwortverzeichnis	343

Abkürzungsverzeichnis

A

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
a.M.	anderer Meinung
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AbzG	Abzahlungsgesetz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band und Seite)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Jahr und Seite)
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
arg.	argumentum
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Allgemeine Verfügung

B

BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (Jahr und Nummer)
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz (galt bis 31.12.2008)

Abkürzungsverzeichnis

bestr.	bestritten
Bl.	Blatt
BR-Drucks	Bundratsdrucksache
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bsp.	Beispiel
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BtG	Betreuungsgesetz
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise

D

DAVorm	Der Amtsvormund (Zs.)
DB	Der Betrieb (Zs.)
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitschrift
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DR-Nr.	Dienstregister
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft (Zs.)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht

E

e. V.	eingetragener Verein
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGInsOÄndG	Änderungsgesetz zur EGInsO
EGStGB	Einführungsgesetz zum StGB
EGZVG	Einführungsgesetz zum ZVG
ErbbauRG	Erbbaurechtsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EuroEG	Euro-Einführungsgesetz
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Jahr und Seite)

F

f., ff.	folgend/e
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamNamRG	Familiennamensrechtsgesetz (galt bis 29.11.2007)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahr und Seite)
FG	Finanzgericht
Fn	Fußnote
G	
GBA	Grundbuch(amt)gericht
GBO	Grundbuchordnung
GBV	Grundbuchverfügung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz)
GrdStVG	Grundstücksverkehrsgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
GvKostG	Gerichtsvollzieherkostengesetz
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
GVZ	Gerichtsvollzieher
H	
h.M.	herrschende Meinung
HaftpflG	Haftpflichtgesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
HausratsVO	Hausratsverordnung (galt bis 31.08.2009)
HGB	Handelsgesetzbuch
HintG	Hinterlegungsgesetz
HintO	Hinterlegungsordnung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Entscheidungssammlung)
Hs.	Halbsatz
I	
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit

Abkürzungsverzeichnis

InsO	Insolvenzordnung
InVo	Insolvenz & Vollstreckung (Zs), (eingestellt)
J	
JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung
jew.	jeweils
JMBL	NW Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen (Jahr und Seite)
JR	Juristische Rundschau (Jahr und Seite)
JurBüro	Das Juristische Büro (Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (Jahr und Seite)
K	
Kap.	Kapitel
KfB	Kostenfestsetzungsbeschluss
KG	Kammergericht in Berlin
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts (Band und Seite)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKZ	Kommunal Kassenzeitschrift (Jahr und Seite)
krit.	kritisch
KTS	Zeitschrift für das Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichts- wesen (Jahr und Seite)
L	
L	Leitsatz
LAG	Landesarbeitsgericht
lfd. Nr.	laufende Nummer
LG	Landgericht
M	
m.E.	meines Erachtens
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.)
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins (Zs.)
Mittlg.	Mitteilungen
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (Zs.), s. RNotZ
MüKo	Münchener Kommentar
MuSchG	Mutterschutzgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

N

n.F.	neue Fassung
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege (Zs.)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
NJW-MietR	NJW-Entscheidungsdienst Miet- und Wohnungsrecht
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report (Zs.)
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Insolvenzrecht (Jahr und Seite)
NZM	Neue Zeitschrift für Mietrecht

O

OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	s. OLGRspr.
OLGRspr.	Rechtsprechung der OLG in Zivilsachen
OLGZ	Entscheidungen der OLG in Zivilsachen
OVG	Oberverwaltungsgericht

P

PartG	Partnerschaftsgesellschaft
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PKH (VKH)	Prozesskostenhilfe (Verfahrenskostenhilfe)
Prot.	Protokoll
PSiG	Personenstandsgesetz

R

Rdn	Randnummer innerhalb des Werks
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band und Seite)
RHeimStG	Reichsheimstättengesetz
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift (vormals: Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer)
Rn	Randnummer in anderen Veröffentlichungen
Rpfler	Der Deutsche Rechtspfleger (Zs.)

Abkürzungsverzeichnis

RPfIG	Rechtspflegergesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S	
S.	Seite
s.	siehe
SchIH A	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Jahr und Seite)
SchuFV	Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses
SGB	Sozialgesetzbuch
SGBÄndG	Änderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
U	
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UdG	Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
V	
v.A.w.	von Amts wegen
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zs.)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VKH	Verfahrenskostenhilfe
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht (Jahr und Seite)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
W	
WährG	Währungsgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohngeldgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen (Zs.)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zs.)
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zs.)

Z

z.B.	zum Beispiel
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

Literaturverzeichnis

- Baumbach/Lauterbach/ Hartmann/Anders/Gehle*, Kommentar zur ZPO, 78. Aufl., 2020; zitiert: *Baumbach/Bearbeiter*
- Baur/Stürner/Bruns*, Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Aufl., 2006
- Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer*, Zwangsversteigerungsrecht, 16. Aufl., 2020; zitiert: *Dassler/Schiffhauer/Bearbeiter*
- FK-InsO/*Bearbeiter*, *Wimmer* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 9. Aufl., 2018
- Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl., 2010
- Haarmeyer/Hintzen*, Zwangsverwaltung, Kommentar, 6. Aufl., 2016
- Hartmann/Toussaint*, Kostenrecht, Kommentar, 50. Aufl., 2020
- Hintzen*, Pfändung und Vollstreckung im Grundbuch, 5. Aufl., 2018
- Hintzen*, Forderungspfändung, 5. Aufl., 2020
- Hintzen*, Musteranträge Pfändung und Überweisung, 11. Aufl., 2020
- Hintzen/Wolf*, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Handbuch, 2006
- HK-InsO/*Bearbeiter*, *Kayser/Thole* (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 9. Aufl., 2018
- Keller* (Hrsg.), Handbuch Zwangsvollstreckung, 2013
- MüKo zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Aufl. und 8. Aufl. ab 2018; zitiert: *MüKo/Bearbeiter*, BGB
- MüKo zur Zivilprozessordnung, 5. Aufl., 2016; zitiert: *MüKo/Bearbeiter*, ZPO
- MüKo zur Insolvenzordnung, 4. Aufl., 2020; zitiert: *MüKo/Bearbeiter*, InsO
- Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung, 16. Aufl., 2019; zitiert: *Musielak/Voit/Bearbeiter*
- Nerlich/Römermann*, Insolvenzordnung, Kommentar, Loseblatt, ab 1999; Stand 7/2019
- NK-ZV/*Bearbeiter*, *Kindl/Meller-Hannich/Wolf* (Hrsg.), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Aufl., 2016
- Palandt*, Kurzkommentar zum BGB, 79. Aufl., 2020; zitiert: *Palandt/Bearbeiter*
- Prütting/Wegen/Weinreich* (Hrsg.), BGB, 15. Aufl., 2020; zitiert: *Prütting/Wegen/Weinreich/Bearbeiter*
- Schneider/Wolf* (Hrsg.), RVG, Anwaltkommentar, 8. Aufl., 2017; zitiert: *Schneider/Wolf/Bearbeiter*
- Schuschke/Walker/Kessen/Thole*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Kommentar zum Achten Buch der ZPO, 7. Aufl., 2020

Stöber, Zwangsversteigerungsgesetz, Kommentar, 22. Aufl., 2019

Stöber/Rellermeyer, Forderungspfändung, 17. Aufl., 2020

Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, 40. Aufl., 2019; zitiert: *Thomas/Putzo/Bearbeiter*

Uhlenbruck, Insolvenzordnung, 15. Aufl., 2019

Zöller, Kommentar zur ZPO, 33. Aufl., 2020; zitiert: *Zöller/Bearbeiter*

§ 1 Mobiliarvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher

A. Einleitung

Sofern der Gläubiger nicht aus dem abgeschlossenen Prozessverfahren zur Erlangung des Vollstreckungstitels oder aus sonstigen Informationen Kenntnis von pfändbaren und verwertbaren Vermögenswerten des Schuldners hat, ist der Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher nahezu immer der Einstieg in die zwangsweise Beitreibung der titulierten Forderung. Leider führt die Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher in der Praxis nicht immer zu dem gewünschten Ergebnis für den Gläubiger. **1**

Die Ineffektivität der Mobiliarvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zeigte sich bis zuletzt auch darin, dass der Gläubiger erst eine ergebnislose Vollstreckung durchführen musste, da er regelmäßig ohne eine Unpfändbarkeitsbescheinigung den Schuldner nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§§ 807, 899 ff. ZPO a.F.) laden lassen konnte. **2**

Eine der wichtigsten Reformen der letzten Jahre war daher das **Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.7.2009** (BGBl I 2009, S. 2258), welches überwiegend am 1.1.2013 in Kraft getreten ist.¹ Die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen waren nach Erkenntnissen des Gesetzgebers in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbare Hilfsmittel sowie vorgesehene Sanktionen nicht mehr zeitgemäß. Unzulänglich waren insbesondere die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für den Gläubiger, diese setzten erst nach einem erfolglosen Fahrnispfändungsversuch und damit zu spät ein. Zudem waren sie auf Eigenangaben des Schuldners beschränkt. Neu geschaffen wurden durch das Reformgesetz insbesondere die §§ 802a bis 802l ZPO mit der Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögensauskunft des Schuldners **vor Beginn** der eigentlichen Vollstreckung. Seitdem steht die Informationsgewinnung am Anfang und nicht mehr am Ende der Vollstreckung. **3**

Mit der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung 2013 und mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung **4**

1 Hierzu: *Fischer*, Zwangsvollstreckung, Gerichtsvollzieher und Reformen – Plädoyer für ein zeitgemäßes Berufsrecht des Gerichtsvollziehers, DGVZ 2014, 229; *Weigelt*, Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, ZAP Fach 14, 649; *Dierck/Griedl*, Das neue Vollstreckungsmanagement, NJW 2013, 3201; *Brunner*, Die Reform der Sachaufklärung, DGVZ 2014, 181; *Gietmann*, Ein halbes Jahr Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2013, 121; *Wasserl*, Reform der Sachaufklärung, DGVZ 2013, 61; *Mroß*, Heiß oder Kalt? Rechtssicherheit ist etwas anderes!, DGVZ 2013, 41; *Mroß*, Rechtliche Lösungen für die Anwendungen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2013, 69; *Harnacke*, Das neue Recht – Probleme über Probleme, DGVZ 2013, 1.

sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (**EuKoPFVODG**) vom 21.11.2016 (BGBl I, S. 2591) wurden auch völlig neue Bestandteile eingeführt, z.B. die mögliche Einholung von Drittauskünften und Adressermittlung des Schuldners.

- 5 Neue/alte Verfahrensbestandteile nach der Reform sind:
- Herbeiführung einer gütlichen Erledigung,
 - Einholung Vermögensauskunft (frühere EV),
 - Einholung Drittauskünfte,
 - Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen,
 - Vorpfändung § 845 ZPO,
 - stets auf Antrag möglich: Ermittlung Anschrift/Sitz aus
 - Einwohnermelderegister,
 - Gewerbemelderegister,
 - Ausländer-Zentralregister,
 - gesetzlicher Rentenversicherung,
 - Kfz-Bundesamt,
 - Einsicht in diverse handels- und vereinsrechtliche Register.

B. Informationsbeschaffung

I. Vor der Vollstreckung

- 6 Vor Einleitung konkreter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sollte der Gläubiger auch an andere Möglichkeiten denken, die Anschrift, den Arbeitgeber oder Vermögenswerte des Schuldners zu erfahren. Um sich ein Bild über die **Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners** zu machen, kann der Inhalt eines Vermögensverzeichnis zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Hilfe genommen werden:
- Wovon lebt der Schuldner? (Arbeitgeber, Arbeitslosenunterstützung, Sozialleistungen, Krankengeld, Rentner, Selbstständig, Auftraggeber),
 - Bankverbindung (Sparguthaben, Wertpapierdepot, Bankschließfach),
 - Kapitaleinkünfte,
 - Grundbesitz (Haus, Eigentumswohnung, Erbbaurecht),
 - Miet- oder Pachteinkünfte,
 - Wertvolle Sammlungen (Münz-, Uhren-, Briefmarkensammlung),
 - Pkw, Motorrad, Wohnmobil, Fahrrad,
 - Mitglied in einer Genossenschaft, Verein,
 - Gesellschafter in einer GmbH, KG, OHG oder UG,
 - Lebensversicherung,
 - Bausparvertrag.

Kommt bereits die Zustellung des Vollstreckungstitels bzw. der Vollstreckungsauftrag mit dem Bemerken zurück, der Schuldner sei unbekannt verzogen oder gänzlich unbekannt, wird der Gläubiger zunächst beim **Einwohnermeldeamt** nachfragen. Hat der Schuldner z.B. den Namen geändert, was viele Schuldner nach Inkrafttreten des Familiennamensrechtsgesetzes (FamNamRG vom 16.12.1993, BGBl I, S. 2054 insbes. die Übergangsregelung Art. 7, wonach binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Name durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten jederzeit geändert werden konnte; das Gesetz galt bis zum 29.11.2007) in Anspruch genommen haben, muss der Gläubiger nicht immer vom Standesamt eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch beantragen, er kann auch beim Einwohnermeldeamt eine **erweiterte Meldeauskunft** beantragen, die als Nachweisurkunde ausreicht.²

7

Eine weitere Möglichkeit ist die Nachfrage bei der **Post oder anderen Dienstleistern**, ob ein Nachsendeauftrag vorliegt. Manchmal helfen sogar ein Blick ins amtliche **Telefonbuch** (auch online) und ein anschließender **Testanruf**, da einige Schuldner sich nur zum Schein beim Einwohnermeldeamt abmelden. Hilfreich ist auch eine Suche über **Internetanbieter**, die jeweils über Telefonangaben bzw. entsprechende Suchmaschinen verfügen. Gleiches gilt für eine Suche in Foren oder Netzwerken, z.B. facebook, Xing oder LinkedIn.

8

Bei einem Schuldner, der mit dem Gläubiger in nachbarrechtlicher Beziehung steht, sollte bei dem **Hausnachbarn** oder den Wohnungseigentümern in derselben Wohnungsgemeinschaft bzw. dem **Wohnungseigentumsverwalter** nachgefragt werden. Auch der **Hausmeister** ist zu befragen.³ Zur Feststellung der persönlichen oder gewerblichen Anschrift empfiehlt sich eine Anfrage bei dem **Gewerbemeldeamt**, der **IHK** oder der **Handwerkskammer**. Weitere Erkenntnisse kann der Gläubiger auch durch Anfragen bei bundesweit tätigen größeren **Auskunfteien** erlangen, die für durchaus angemessene Pauschalen Ermittlungen durchführen.⁴

9

2 LG Braunschweig v. 8.11.1994 – 8 T 459/94, Rpfleger 1995, 306.

3 LG Lübeck v. 14.1.1997 – 7 T 4/97, DGVZ 1997, 140; AG Westerbürg v. 19.6.1997 – 12 M 1733/96, DGVZ 1998, 79.

4 Achtung: Kostenerstattung nur in Höhe der üblichen RA-Kosten; hierzu AG Bad Hersfeld v. 26.4.1993 – 5 M 128/93, DGVZ 1993, 116; zu vorprozessualen **Detekteiekosten**: OLG Frankfurt v. 19.10.2018 – 25 W 35/18, juris; OLG Köln v. 2.8.2017 – 17 W 175/16, juris; OLG Hamm v. 9.1.2015 – II-6 WF 83/14, juris; OLG Schleswig v. 26.5.2005 – 15 WF 363/04, MDR 2006, 174; OLG Koblenz v. 1.3.2002 – 14 W 123/02, JurBüro 2002, 318; HansOLG Hamburg v. 7.3.1991 – 8 W 57/91, JurBüro 1991, 1105; OLG Köln v. 21.7.1993 – 17 W 165/93, Rpfleger 1994, 38; OLG München v. 18.6.1993 – 11 W 1592/93, JurBüro 1994, 226; LAG Düsseldorf v. 4.4.1995 – 7 Ta 243/94, NZA 1995, 808; OLG Nürnberg v. 22.9.1993 – 12 U 1911/93, JurBüro 1994, 280; zu hohen Detektivkosten vgl. LG Bochum v. 9.7.1987 – 7 T 457/87, JurBüro 1988, 256; LG Berlin v. 26.11.1985 – 82 T 437/85, Rpfleger 1986, 107 und LG Berlin v. 23.5.1984 – 82 T 84/84, JurBüro 1985, 628.

- 10** Durch Anfragen beim **Insolvenzgericht**, **Handelsregister** (auch www.handelsregister.de oder www.unternehmensregister.de), **Vereinsregister** oder **Grundbuchamt** können sich ebenfalls wertvolle Erkenntnisse ergeben.
- 11** Sinnvoll ist oft eine Vorabanfrage beim zentralen **Vollstreckungsgericht**, §§ 802k, 882b ZPO (Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, § 882f ZPO). Die Auskunft bezieht sich auf die Tatsachen, die nach § 882b Abs. 2 und 3 ZPO im Schuldnerverzeichnis eingetragen werden. Die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis ist jedem gestattet, der darlegt, Angaben zu benötigen:
- für Zwecke der Zwangsvollstreckung,
 - um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen,
 - um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen,
 - um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,
 - für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung,
 - zur Auskunft über ihn selbst betreffende Eintragungen.
- 12** Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Sie sind nach Zweckerreichung zu löschen. Nichtöffentliche Stellen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.
- 13** Nach § 882f Abs. 2 ZPO gilt weiter, dass das Recht auf Einsichtnahme durch Dritte sich nicht auf Angaben nach § 882b Abs. 2 Nr. 3 ZPO erstreckt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass zugunsten des Schuldners eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet wurde.⁵ Der Schuldner hat das Bestehen einer solchen Auskunftssperre oder eines solchen Sperrvermerks gegenüber dem Gerichtsvollzieher glaubhaft zu machen.

II. Während der Vollstreckung

1. Fragerecht

- 14** Durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17.12.1990 (BGBl I, S. 2847) ist die Vorschrift über die Mitteilung an den Gläubiger und die **Befragung** des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher in das Gesetz eingefügt worden (§ 806a ZPO). Die Vorschrift findet in der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen Anwendung, auch bei der Sicherungsvollstreckung (§ 720a ZPO) oder der Arrestvollziehung (§ 930 ZPO).⁶

⁵ VG München v. 15.12.2016 – M 22 K 15.2519, juris.

⁶ Musielak/Voit/Becker, ZPO, § 806a Rn 1; hierzu auch *Krauthausen*, Die Befragung und Mitteilung gem. § 806a ZPO, DGVZ 1995, 68.

Trifft der Gerichtsvollzieher den Schuldner selbst an, muss er diesen über Geldforderungen gegen Dritte befragen und die Namen und Anschriften der Drittschuldner sowie den Grund der Forderungen und die für diese bestehenden Sicherheiten dem Gläubiger mitteilen. Gleiches gilt, wenn er den Schuldner nicht antrifft, aber durch Einsicht in Schriftstücke Kenntnis von solchen Geldforderungen erlangt (§ 806a Abs. 1 ZPO). Kenntnisse über Geldforderungen des Schuldners an Dritte hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger auch dann mitzuteilen, wenn sie offenkundig oder ihm aus einer vorhergehenden Vollstreckung bekannt sind. Voraussetzung für die Mitteilung an den Gläubiger ist lediglich die Erfolglosigkeit der Mobilienvollstreckung.⁷

15

Trifft der Gerichtsvollzieher den Schuldner bei der Vollstreckung selbst nicht an, und wird die Sachpfändung ganz oder teilweise erfolglos bleiben, so kann der Gerichtsvollzieher auch die zum Hausstand des Schuldners gehörenden **erwachsenen Personen** nach dem Arbeitgeber des Schuldners befragen (§ 806a Abs. 2 S. 1 ZPO). Auch wenn es sich hierbei nur um eine Kann-Bestimmung handelt, ist der Gerichtsvollzieher regelmäßig verpflichtet, diesem Fragerecht nachzukommen.⁸

16

Die zur Auskunft befragten Personen sind jedoch ausdrücklich nicht verpflichtet, die Fragen des Gerichtsvollziehers zu beantworten; der Gerichtsvollzieher hat insbes. auf die **Freiwilligkeit der Angaben** hinzuweisen (§ 806a Abs. 2 S. 2 ZPO).

17

Bereits früher haben die Gerichtsvollzieher regelmäßig den Schuldner nach dem Arbeitgeber, dem Arbeitsamt bei bestehender Arbeitslosigkeit oder dem Rententräger bei Pensionierung des Schuldners befragt. Die Einfügung dieser Vorschrift sollte die Vielzahl der Anträge auf Abgabe der (damaligen) eidesstattlichen Versicherung (jetzt Vermögensauskunft) vermeiden helfen. Die Praxis zeigt, dass das Fragerecht weder zu einer effektiveren Vollstreckung für den Gläubiger noch zu einer Reduzierung der eidesstattlichen Versicherungen geführt hat. Nach der Reform 2013 dürfte diese Vorschrift so gut wie keine Bedeutung mehr haben.

18

2. Ermittlung des Aufenthaltsorts

Aufgrund der Reform zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung 2013 kann der Gläubiger den **Gerichtsvollzieher** zur Informationsgewinnung mit erweiterten Befugnissen einschalten.⁹ Allerdings ist dies nur mit einem Vollstreckungsauftrag

19

7 AG Bad Iburg v. 30.8.1995 – 313 E, DGVZ 1995, 173.

8 Anders wohl: Musielak/Voit/Becker, ZPO, § 806a Rn 3, Ermessen des Gerichtsvollziehers.

9 Zu § 755 ZPO: *Büttner*, Die Unzulässigkeit der isolierten Aufenthaltsermittlung nach § 755 ZPO, DGVZ 2014, 188; *Ehmann*, Ermittlung von Schuldneranschriften – Unerwartete Möglichkeiten bei Meldebehörde und Gerichtsvollzieher, NJW 2013, 1862; *Sturm*, Die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners, § 755 ZPO n.F., JurBüro 2012, 627; zu den Kosten: *Puppe*, Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners gemäß § 755 ZPO und die hiermit verbundene Kostenabrechnung durch den Gerichtsvollzieher, DGVZ 2013, 73.

möglich, der eine konkrete Vollstreckungsmaßnahme bezeichnet.¹⁰ Isolierte Aufenthaltsermittlungsaufträge sind unzulässig.¹¹

- 20** Für die Adressermittlung durch den Gerichtsvollzieher ist von einer **Zuständigkeit** aller Gerichtsvollzieher im Bundesgebiet auszugehen, wenn kein Anknüpfungspunkt für den Aufenthalt des Schuldners besteht.¹²
- 21** Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, darf der Gerichtsvollzieher aufgrund des **Vollstreckungsauftrags** und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners erheben, § 755 Abs. 1 S. 1 ZPO. Liegt bei der Meldebehörde eine **Auskunftssperre** nach dem betroffenen Schuldner vor, darf der Gerichtsvollzieher eine erteilte Meldeauskunft nicht an den Gläubiger weitergeben.¹³ Er darf die ihm von der Meldebehörde mitgeteilte Anschrift des Schuldners zur Erledigung der beauftragten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jedoch solange und soweit verwenden, als dem die Auskunftssperre nicht entgegensteht und er die schutzwürdigen Interessen des Schuldners an der Geheimhaltung seiner Anschrift durch geeignete Maßnahmen wahren kann.¹⁴
- 22** Der Gerichtsvollzieher darf nach § 755 Abs. 1 S. 2 ZPO auch beauftragt werden, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners zu erheben
- durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
 - durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 GewO zuständigen Behörden (regelmäßig die örtlichen Ordnungsämter).
- 23** Ist der Aufenthaltsort des Schuldners auf diese Weise nicht zu ermitteln, darf der Gerichtsvollzieher nach § 755 Abs. 2 ZPO:
- zunächst beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde sowie zum Zuzug oder Fortzug des Schuldners und anschließend bei der gemäß der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführenden Ausländerbehörde den Aufenthaltsort des Schuldners,

10 BGH v. 4.7.2019 – I ZB 71/18, DGVZ 2019, 238; BGH v. 14.8.2014 – VII ZB 4/14; LG Heidelberg v. 20.1.2014 – 2 T 89/13, DGVZ 2014, 93; AG Wuppertal v. 18.10.2019 – 43 M 3552/19, DGVZ 2020, 18; AG Wiesloch v. 28.11.2013 – 2 M 481/13, DGVZ 2014, 20; AG Leipzig v. 23.9.2013 – 435 M 9602/13, DGVZ 2013, 245; *Büttner*, Die Unzulässigkeit der isolierten Aufenthaltsermittlung nach § 755 ZPO, DGVZ 2014, 188.

11 BGH v. 21.6.2017 – VII ZB 5/14, Rpfleger 2017, 637 = NJW-RR 2017, 960.

12 LG Frankenthal v. 17.7.2013 – 1 T 110/13, DGVZ 2013, 186 = Rpfleger 2013, 631.

13 LG Bamberg v. 16.4.2015 – 3 T 61/15, DGVZ 2017, 18; AG Marbach v. 20.12.2013 – 3 M 1312/13, DGVZ 2014, 70.

14 BGH v. 10.10.2018 – VII ZB 12/15, Rpfleger 2019, 213 = DGVZ 2019, 12.

- bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners sowie
- bei dem Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StVG erheben.

Der Gerichtsvollzieher kann den Auftrag, die Ermittlung der Anschrift beim gesetzlichen Rententräger durchzuführen, nicht mit der Begründung ablehnen, eine vom Gläubiger eingereichte Einwohnermeldeamts-Auskunft sei nach Ablauf von 14 Tagen nicht mehr verwendbar.¹⁵ Beantragt der Gläubiger, eine Adressauskunft bei der Deutschen Rentenversicherung einzuholen, ist eine vom Gläubiger vorgelegte Meldeauskunft eines **Privatanbieters** nicht ausreichend. Der Gerichtsvollzieher kann ohne Weiteres auf Kosten des Gläubigers vorab eine Einwohnermeldeamtsauskunft einholen.¹⁶

24

Ist der Schuldner Unionsbürger, darf der Gerichtsvollzieher die Daten aus dem Ausländerzentralregister 1 nur erheben, wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen. Eine Übermittlung der Daten an den Gerichtsvollzieher ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner Unionsbürger ist, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.

25

Die auf diese Weise erhobenen Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, darf dieser auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren eines weiteren Gläubigers gegen denselben Schuldner nutzen, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen, § 755 Abs. 3 ZPO.

26

Bei all diesen erweiterten Auskunftsmöglichkeiten darf nicht vergessen werden, dass der Gerichtsvollzieher selbst auch eine originäre Ermittlungspflicht kraft seines Amtes hat. Bei einem **Mehrfamilienhaus** zum Beispiel trifft den Gerichtsvollzieher die Pflicht zur Erkundung, ob der unter der Anschrift offiziell gemeldete Schuldner in dem Haus tatsächlich wohnhaft ist. Der Gerichtsvollzieher hat insbesondere durch Befragung des Vermieters oder Hauswirts zu ermitteln, ob der Schuldner verzogen ist oder das Mietverhältnis andauert; gegebenenfalls sind Nachbarn zu befragen.¹⁷ Zwar kann von einem Gerichtsvollzieher angesichts des erheblichen Arbeitsaufwands nicht verlangt werden, detektivisch tätig zu werden; offenkundigen Anhaltspunkten und mühelos feststellbaren Äußerlichkeiten ist jedoch nachzugehen. Aufgrund der Einführung von § 755 ZPO besteht seit dem 1.1.2013 eine erweiterte Verpflichtung zur Aufenthaltsermittlung. Zwar formuliert

27

15 AG Offenbach v. 15.7.2013 – 61 M 3427/13, DGVZ 2013, 188.

16 AG Strausberg v. 23.12.2014 – 11 M 5085/14, BeckRS 2015, 4034; AG Berlin-Schöneberg v. 27.10.2014 – 32 M 8128/14, DGVZ 2015, 43 = JurBüro 2015, 163.

17 AG Wuppertal v. 27.7.2018 – 43 M 1278/18, JurBüro 2018, 663.

§ 755 ZPO Rechte des Gerichtsvollziehers („darf“); hiermit korrespondieren jedoch entsprechende Pflichten im Sinne einer pflichtgemäßen Ermessenausübung. Wenn der Gerichtsvollzieher nunmehr ermächtigt bzw. verpflichtet sein kann, die aktuelle Schuldneranschrift über bestimmte Behörden ermitteln zu lassen, so ist er erst recht berechtigt bzw. verpflichtet, die offiziell gültige Meldeadresse selbst zu überprüfen; Gründe des Datenschutzes stehen dem nicht entgegen. Andernfalls bestünde das Risiko, dass sich jeder Schuldner denkbar einfach der Zwangsvollstreckung entziehen könnte: Er müsste lediglich seinen Namen von Klingelschild und Briefkasten entfernen oder durch einen alias Namen (Müller, Meyer, Schulze) ersetzen. Im Gegensatz zum Gerichtsvollzieher verfügt der Gläubiger über keine staatliche Autorität; Dritte sind dem Gläubiger nicht auskunftspflichtig. Daher kann es nicht Aufgabe des – oftmals auswärtigen – Gläubigers sein, die Meldeanschrift zu überprüfen. Außerdem ist dem Gerichtsvollzieher die Person des jeweiligen Hauseigentümers/Vermieters oftmals bekannt.¹⁸

28

*Kostenhinweise***Für den Gerichtsvollzieher entstehen Gebühren nach GvKostG KV¹⁹**

440	Erhebung von Daten bei einer der in § 755 Abs. 2, § 802I Abs. 1 ZPO genannten Stellen Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 S. 2 ZPO eingeholt wird.	13,00 EUR
441	Erhebung von Daten bei einer der in § 755 Abs. 1 ZPO genannten Stellen Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 S. 2 ZPO eingeholt wird.	5,00 EUR
708	An deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlende Gebühren sowie diejenigen Auslagen, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 700 und 701 bezeichneten Art zustehen	in voller Höhe

18 LG Berlin v. 9.7.2015 – 51 T 438/15, BeckRS 2016, 15309; LG Verden v. 31.5.2016 – 6 T 2/16, NJW-RR 2016, 1209; AG Bremen v. 11.6.2014 – 243 M 430663/14, BeckRS 2014, 11980.

19 Hierzu *Puppe*, Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners gemäß § 755 ZPO und die hiermit verbundene Kostenabrechnung durch den Gerichtsvollzieher, DGVZ 2013, 73; *Seip*, Zur Kosten-erhebung nach Anschriftenermittlung gemäß § 755 ZPO, DGVZ 2013, 74.

C. Der Gerichtsvollzieher als selbstständiges Vollstreckungsorgan

I. Aufgaben

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen (Mobiliarzangsvollstreckung) erfolgt durch Pfändung und Verwertung der gepfändeten Sachen durch den Gerichtsvollzieher. Dies ist aber nicht alleine die Aufgabe des Gerichtsvollziehers. Er ist u.a. zuständig für

- die Mobiliarvollstreckung, §§ 803 ff. ZPO,
- die Herausgabevollstreckung in bewegliche Sachen, §§ 846 ff., 883 ZPO,
- die Herausgabevollstreckung in unbewegliche Sachen, §§ 885 ff. ZPO,
- die Abnahme der Vermögensauskunft, §§ 802c ff. ZPO,
- die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, § 836 Abs. 3 ZPO,
- die Zustellung von behördlichen oder privaten Schriftstücken, §§ 191, 192 ff. ZPO.

Eine vollständige Tätigkeitsauflistung ergibt sich aus § 30 GVGA. Aus den Hauptaufgaben des Gerichtsvollziehers ergeben sich zahlreiche Nebenpflichten, z.B. sachgemäßer Abtransport und Lagerung von Räumungsgut, § 885 ZPO. Der Gerichtsvollzieher ist hierbei selbstständiges Organ der Rechtspflege (§ 154 GVG).²⁰

Mit der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung 2013 wurden die Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung wegen einer Geld-

20 Vgl. hierzu: *Fischer*, Zwangsvollstreckung, Gerichtsvollzieher und Reformen – Plädoyer für ein zeitgemäßes Berufsrecht des Gerichtsvollziehers, DGVZ 2014, 229; *Weigelt*, Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, ZAP Fach 14, 649; *Glenk*, Unverzichtbares Allerlei – Amt und Haftung des Gerichtsvollziehers, NJW 2014, 2315; *Dierck/Griedl*, Das neue Vollstreckungsmanagement, NJW 2013, 3201; *Vollkommer*, Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, NJW 2012, 3681; *Gaul*, Die erneute Gesetzesvorlage zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens, ZZP Bd. 124, 271; *Bruns*, Vom Forderungseinzug zum Forderungsmanagement – Neue Aufgaben für den Gerichtsvollzieher?, DGVZ 2010, 24; *Hess*, Rechtspolitische Perspektiven der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2010, 7; *Seip*, Die Entwicklung der Geschäftsbelastung der Gerichtsvollzieher von 1993 bis 2007, DGVZ 2009, 31; *Blaskowitz*, Die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens – Reform ohne Alternative?, DGVZ 2007, 97; *Seip*, Reformbestrebungen im Gerichtsvollzieherwesen, ZVI 2006, 329; früher bereits: *Dütz*, Freiheit und Bindung des Gerichtsvollziehers, DGVZ 1975, 49, 65, 81; *Stoltenberg*, Der Gerichtsvollzieher. Vollstreckungsorgan zwischen Selbstständigkeit und Weisungsgebundenheit, DGVZ 1987, 97; *Schilken*, Der Gerichtsvollzieher als Vermittler zwischen Gläubiger und Schuldner bei der Realisierung titulierter Geldforderungen, DGVZ 1989, 161 und DGVZ 1998, 129; *Schilken*, Der Gerichtsvollzieher auf dem Weg in das 21. Jahrhundert, DGVZ 1995, 133; *Uhlenbruck*, Das Bild des Gerichtsvollziehers, DGVZ 1993, 97; *Polzius*, Gerichtsvollzieher. Grundsatzfragen, DGVZ 1993, 103; *Vallender*, Neue Aufgaben im künftigen Insolvenzverfahren, DGVZ 1997, 53; *Seip*, Der Versuch einer Änderung des Gerichtsvollzieherwesens, DGVZ 1997, 103; *Hartenbach*, Der Status des Gerichtsvollziehers im nächsten Jahrtausend, DGVZ 1999, 149; *Harnacke*, Neue Aufgaben für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, DGVZ 2002, 65; *Köhler*, Der Gerichtsvollzieher. Ein organisationsrechtliches Stiefkind des Gesetzgebers! Immer noch?, DGVZ 2002, 85.

29

30

forderung in § 802a Abs. 2 ZPO festgehalten. Aufgrund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,

- eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b ZPO) zu versuchen,
- eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c ZPO) einzuholen,
- Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l ZPO) einzuholen,
- die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,
- eine Vorpfändung (§ 845 ZPO) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

31 Bei all diesen Maßnahmen wirkt der Gerichtsvollzieher auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin, § 802a Abs. 1 ZPO. Der Grundsatz effizienter Vollstreckung, der insbesondere für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gilt, war bislang in der ZPO nicht ausdrücklich niedergelegt. Richtschnur der Vorgehensweise des Gerichtsvollziehers ist die möglichst zeitnahe und vollständige Befriedigung des Gläubigers, bei der jeder überflüssige Aufwand vermieden werden soll. Aus dem geltenden Recht nimmt die Vorschrift den Gedanken der zügigen Erledigung auf (vgl. derzeit § 806b S. 1 ZPO). Die Regelung versteht sich als **programmatische Leitlinie** und zugleich als Maßstab für die Rechtsanwendung des Gerichtsvollziehers im Einzelfall. Konkrete Rechtsfolgen sind aus ihr allein jedoch nicht abzuleiten.²¹ Bei großzügiger Anwendung könnten sich hieraus Amtspflichten des Gerichtsvollziehers ableiten.

32 Der Gerichtsvollzieher wird auf Antrag des Gläubigers tätig (§ 753 Abs. 1 ZPO). Auch wenn im Gesetz der Begriff „im Auftrag“ verwandt wird, bedeutet dies stets „auf Antrag“, da der Gerichtsvollzieher in keinem Auftragsverhältnis zum Gläubiger steht, sondern grundsätzlich hoheitlich tätig wird.²² Da der Gerichtsvollzieher nicht „namens und im Auftrag“ des Gläubigers tätig wird, kann er auch für diesen keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben. Der Gerichtsvollzieher muss daher z.B. bei der Vollstreckung jede Zahlung des Schuldners annehmen, aber er kann nicht selbstständig mit dem Schuldner für den Gläubiger eine Ratenzahlungsvereinbarung treffen.²³ Auch die gütliche Erledigung bzw. der Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung nach § 802b ZPO macht dies deutlich, da das Einverständnis des Gläubigers zwingend vorgesehen ist (§ 802b Abs. 2 S. 1 ZPO).

21 BT-Drucks 16/10069.

22 BGH v. 18.1.1985 – V ZR 233/83, NJW 1985, 1714; Zöller/Seibel, ZPO, § 753 Rn 4; Gaul/Schilken/Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, § 25 Rn 8 ff., 45 ff.; Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, § 753 Rn 2.

23 Gaul/Schilken/Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, § 25 Rn 66; Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, § 754 Rn 3; anders wohl Wieser, Rateninkasso des Gerichtsvollziehers, DGVZ 1991, 129.